

## Bewertung der technischen Auswertbarkeit (TA)

In der Anlage 3 der „Vereinbarung gemäß §§ 113, 118 und 120 SGB V über die Erbringung, Vergütung und Abrechnung von Leistungen der Psychiatrischen Institutsambulanzen (PIA)“ ist in § 3 geregelt, dass die Auswertungsstelle den Vereinbarungspartner zum 30.11. des Jahres für die PIA der Erwachsenenpsychiatrie einen Bericht über den Umfang und die technische Auswertbarkeit der von den PIA übermittelten Daten der AmbADO zur Verfügung stellt. Absatz 1 der Sanktionsregel (§ 5) regelt außerdem, dass die Vergütung von den Kassen bis maximal 5 % der Vergütung für das jeweilige Kalenderjahr gekürzt werden kann, wenn weniger als 80 % der Datensätze gemäß dem Bericht nach § 3 Absatz 3 als technisch verwertbar gelten.

Voraussetzung zu Beurteilung der TA: die Datendatei muss fehlerfrei eingelesen werden können. BIDAQ behält sich vor, Datenlieferungen abzuweisen, wenn ein fehlerfreies Einlesen der Datendatei nicht ohne erheblichen Mehraufwand möglich ist. Die Voraussetzungen, die ein fehlerfreies Einlesen ermöglichen, werden von BIDAQ an die Häuser kommuniziert.

Die Beurteilung der TA erfolgt in zwei Stufen:

- Für die TA relevante Datensätze: Zur Ermittlung der Grundgesamtheit als Basis zur Berechnung der TA werden vorab alle Datensätze (entspricht einem AmbADO-Fall) deaktiviert, die für das entsprechende Berichtsjahr nicht relevant sind. Die Prüfschritte 1 und 2 führen zur Deaktivierung der Datensätze:

	<b>Für die TA relevante Datensätze</b>	<b>Anzahl</b>
<b>A</b>	<b>Anzahl der gelieferte Datensätze</b>	
1	AmbADO-Fälle mit einem Behandlungsbeginn nach dem Dokumentationsjahr	
2	Beendete AmbADO-Fälle mit einem Behandlungsende vor dem Dokumentationsjahr	
<b>B</b>	<b>Anzahl der Datensätze, die nicht in das Dokumentationsjahr fallen</b>	
<b>C</b>	<b>Anzahl der für die technische Auswertbarkeit relevante Datensätze</b>	

Die Differenz aus der **Anzahl der gelieferten Datensätze (A)** und der **Anzahl der Datensätze, die nicht in das Dokumentationsjahr (B)** fallen ergibt die **Anzahl der für die TA relevanten Datensätze (C)** als Grundlage zur Beurteilung der TA.

- **Auswertbare Datensätze:** Bestimmte Fehler führen dazu, dass ein Datensatz als technisch nicht auswertbar definiert und aus dem Gesamtdatensatz zur Berichterstellung ausgeschlossen wird. Es werden dabei die Angaben zur AmBADO-Fallnummer (FNR), der Bogenart (BOA) und dem Anfangs- bzw. Beendigungsdatum geprüft, da diese für die korrekte Identifikation der Stichprobe zur Erstellung der Berichte benötigt werden:

	<b>Auswertbare Datensätze</b>	<b>Anzahl</b>
<b>C</b>	<b>Anzahl der für die technische Auswertbarkeit relevante Datensätze</b>	
3	Fehlende Angabe FNR	
4	Fehlende Angabe BOA	
5	Fehler im Datum (Summe aus 5.1 – 5.3)	
5.1	Fehlende Angabe „Datum Behandlungsbeginn“	
5.2	Fehlende Angabe „Datum der letzten Leistungserbringung bei beendeten AmBADO-Fällen“	
5.3	„Datum Behandlungsbeginn“ größer als „Datum der letzten Leistungserbringung“	
6	Fehler bei Mehrfachdokumentationen Überschneidende Behandlungszeiträume (beide Fälle ungültig)	
7	Fehlerhafte Kodierung des Feldes Bogenart (Summe aus 7.1 – 7.3)	
7.1	Ungültiger Wert der Variable Bogenart	
7.2	„Neuaufnahmen“ oder „Neuaufnahme mit Beendigung“ im Dokumentationsjahr, aber Behandlungsbeginn vor Dokumentationsjahr	
7.3	„Jahresaktualisierung“ oder „Jahresaktualisierung mit Beendigung“, aber Behandlungsbeginn ist im Dokumentationsjahr	
<b>D</b>	<b>Anzahl der Datensätze, die technisch nicht auswertbar sind</b>	
<b>E</b>	<b>Anzahl der auswertbaren Datensätze</b>	
<b>F</b>	<b>Ergebnis der technischen Auswertbarkeit</b>	

Die Differenz aus der **Anzahl der für die TA relevanten Datensätze (C)** und der **Anzahl der Datensätze, die technisch nicht auswertbar sind (D)** ergibt die **Anzahl auswertbaren Datensätze (E)**. Das **Ergebnis der technischen Auswertbarkeit (F)** berechnet sich wie folgt:

$$TA = \left( \frac{\text{Anzahl der auswertbaren Datensätze}}{\text{Anzahl für die TA relevante Datensätze}} \right) * 100$$